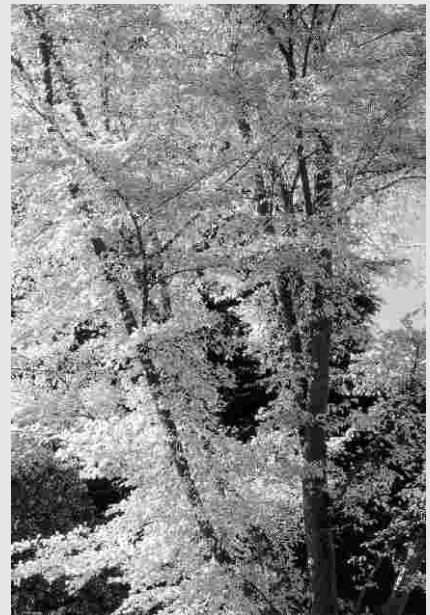


Ein Trauerfall

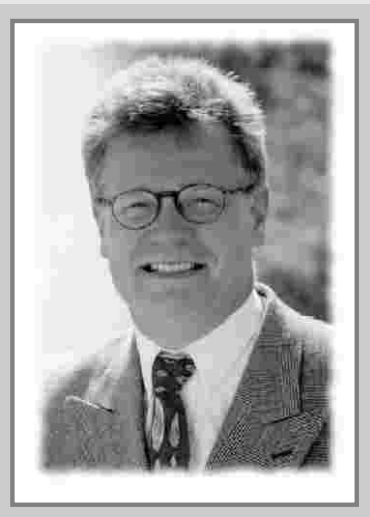
...was müssen Sie regeln?



Wer im Gedächtnis seiner
Lieben lebt, der ist nicht tot.
Tot ist nur, wer vergessen wird.
(Immanuel Kant)



Friedhöfe und Bestattungen
in Limburg a. d. Lahn



Liebe Limburger Bürgerinnen und Bürger,
auch das Sterben gehört zum Leben, aber den
Gedanken an den eigenen Tod oder den eines
Angehörigen lassen wir nicht gerne zu.

Um so schwieriger ist dann oftmals die
Aufgabe, bei Eintritt eines Sterbefalles die
Bestattung des bzw. der Verstorbenen zu
regeln. In diesem Augenblick sind wichtige
Entscheidungen zu treffen und eine Vielzahl
von Fragen zu klären.

Die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn hat die
vorliegende Broschüre zusammengestellt,
die Hinweise über Bestattungsarten, Friedhöfe,
Grabstätten und Auszüge aus der Friedhofs-
bzw. Friedhofsgebührensatzung u. ä. enthält
und Ihnen damit Hilfestellungen im
Bedarfsfall geben will.

Ihr

Martin Richard

(Bürgermeister)



Allgemeines

Bei Eintritt eines Todesfalles in der Familie stehen die Angehörigen bei der Trauer den dann zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen oftmals ratlos gegenüber. Diese Broschüre soll Ihnen ein Ratgeber in dieser Situation sein. Sie gibt einen Überblick zu wesentlichen Fragen.

Die Anmeldung der Sterbefälle erfolgt bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus, Werner-Senger-Straße 10, 65549 Limburg a.d. Lahn, Zimmer Nr. 114/115, Tel. Nr. 06431/203362, Fax 06431/203484, e-mail: info@stadt.limburg.de, durch die Angehörigen selbst oder den Bestatter. Dort werden die Bestattungstermine für alle Limburger Friedhöfe festgelegt.

Für die Bestattungen sowie die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Friedhofsanlagen sind die Mitarbeiter des Städtischen Betriebshofes zuständig. Die Grabstätten sind privat von den Angehörigen zu pflegen.

Formalitäten und sonstige bei einem Sterbefall zu erledigende Maßnahmen:

- den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist. Bei Eintritt des Todes in einem Krankenhaus oder Heim wird dies von der Krankenhaus- bzw. Heimleitung veranlasst.
- die Todesbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen
- ein Bestattungsunternehmen auswählen und beauftragen
- die Überführung der verstorbenen Person zur Friedhofshalle (am Wohnort oder wenn vereinbart, zu einem anderen Bestattungsort) veranlassen
- die Sterbeurkunden beim Standesamt des **Sterbeortes** ausstellen lassen (wird auch von dem beauftragten Bestattungsunternehmen wahrgenommen)

Für die Stadt Limburg a.d. Lahn und ihre Stadtteile ist dies das Standesamt im Historischen Rathaus, Fischmarkt 21, 65549 Limburg a.d. Lahn, Zimmer Nr. H 2, Tel. Nr. 06431/212923

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen.

Für die Eintragung des Sterbefalles in das Sterbeprotokoll müssen nachstehend aufgeführte Unterlagen vorgelegt werden:

Leichenschauschein des Arztes

Bei Eintritt des Todes im "St. Vincenz-Krankenhaus" erfolgt eine schriftliche Anzeige des Krankenhauses.

Bei Eintritt des Todes in der Wohnung oder im Standesamtsbezirk mündliche Anzeige des Sterbefalles unter Vorlage des Personalausweises des Anzeigenden
(Ausnahme: Der Anzeigende ist dem Standesbeamten persönlich bekannt)

Bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen ein Auszug aus dem Familienbuch des Standesamtes, wenn die Ehe nach 1958 in Deutschland geschlossen wurde (in den neuen Bundesländern nach dem 03.10.1990).

Das beim zuständigen Standesamt geführte Familienbuch ist nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie, das im Besitz der Eheleute ist!

Das Stammbuch kann aber zur Eintragung des Sterbefalles mit vorgelegt werden.

Bei Eheschließung vor dem Jahre 1958 ist die Heiratsurkunde und ggfs. die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners mitzubringen;

bei Geschiedenen das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk;
bei Ledigen die Geburtsurkunde.

Die vorgenannten Informationen betreffen nur die Sterbefälle mit natürlicher Todesursache.

Bei Suizid, Tötung, Unfalltod oder nicht aufgeklärter Todesursache wird empfohlen zunächst bei dem zuständigen Standesamt die erforderlichen Informationen einzuholen.

- die Bestattungsform (Erd- oder Feuerbestattung) sowie die Art der Grabstätte (Wahl- oder Reihengrab) festlegen
- den Sarg und Ausstattung aussuchen
- den Termin bei Stadt und Kirche für die Trauerfeier/Beerdigung festlegen
- die Ausgestaltung der Trauerfeier regeln (Gottesdienst, Grabreden, musikalische Umrahmung, Dekoration, Sarggebilde, Kränze, Handsträuße usw.)
- die Traueranzeige verfassen und aufgeben
- für einen Trauerkaffee oder Trauermahl gegebenenfalls Räumlichkeiten reservieren
- die Abrechnung mit der zuständigen Krankenkasse, der Lebensversicherung bzw. der Sterbekasse
- den Tod eines Rentenempfängers bei der Deutschen Post AG, NL Rentenservice, 70143 Stuttgart melden
- die Zahlung eines Vorschusses bei der Deutschen Post AG, NL Rentenservice, 70143 Stuttgart beantragen

- den Rentenanspruch bzw. die Beamtenversorgung geltend machen
- den Sterbefall beim Arbeitgeber melden sofern der Verstorbene noch im Arbeitsverhältnis stand
- den Erbschein beantragen und das Testament eröffnen lassen
- ggfs. die Wohnung kündigen und deren Übergabe regeln; Gas und Wasser abstellen; Heizungsanlage regulieren; Haushalt auflösen
- Telefon, Handy, Post, Zeitungen, Versicherungen, Auto ab- oder ummelden, Mitteilung an GEZ Köln bzgl. der Rundfunk- und Fernsehgebühren (Angabe der Teilnehmernummer)
- die Kündigung von Mitgliedschaften und Abonnements
- die Dauer- und Abbuchungsaufträge bei Banken und Sparkassen ändern; Fälligkeit von Terminzahlungen überprüfen

Ruhefrist - Begriffsdefinition

Die Ruhefrist beginnt mit der Bestattung.

Sie beträgt für Leichen und Aschenreste auf allen Friedhöfen - ausgenommen auf dem Friedhof Linter - 30 Jahre.

Auf dem Friedhof Linter beträgt die Ruhefrist für Leichen 40 Jahre.

Dieser Zeitraum ist gemäß der Friedhofssatzung vorgeschrieben.

Grabarten

Art und Einzelheiten der Bestattung richten sich zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er auf das Pietätsgefühl der Angehörigen, dass sie seinen Willen auch ohne letztwillige Anordnung erfüllen werden.

Fehlt es an einer solchen Willenserklärung, so sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort der Bestattung zu entscheiden. Hierbei geht der Wille des überlebenden Ehegatten dem der Verwandten, insbesondere auch dem der Eltern und Geschwister, vor. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten, so geht der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

Folgende Grabarten stehen (nicht auf allen Friedhöfen) zur Verfügung:

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

Reihengräber sind Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren (auf dem Friedhof in Linter von 40 Jahren) abgegeben werden.

Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Ein Wiedererwerb der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

Der Ablauf der Ruhefrist und die Abräumung werden drei Monate vorher bekanntgegeben.

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich

- bei Eintritt eines Bestattungsfalles
- zu Lebzeiten durch Personen über 65 Jahren.

Eine örtliche Bereitstellung der zu Lebzeiten erworbenen Grabstätten kann nur auf dem Hauptfriedhof erfolgen.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag wiedererworben werden. Zweit- oder weitere Belegungen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Ruhefrist der Leiche die Nutzungszeit nicht übersteigt oder aber das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verlängert wird. Der Nacherwerb ist nur für die gesamte Grabstätte und für eine Höchstdauer von 40 Jahren möglich. Die Mindestnacherwerbsdauer beträgt 5 Jahre. Bestehende Nutzungsrechte werden angerechnet.

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

Wahlgräber können als ein- oder mehrstellige Gräber angelegt werden. In einem einstelligen Wahlgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. In Wahlgräbern können zusätzlich zu Erdbestattungen bis zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

Außer auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Linter können Wahlgräber auch als Tiefgräber angelegt werden. In einem Tiefgrab können zwei Leichen bestattet werden.

Reihengräber und Wahlgräber für Urnenbeisetzungen

Zur Beisetzung von Urnen stehen zur Verfügung:

- Urnenreihengräber
- Urnenwahlgräber
- Reihengräber für Erdbestattungen
- Wahlgräber für Erdbestattungen

Urnenreihengräber werden im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung von höchstens zwei Urnen abgegeben. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

Zweitbestattungen sind bis höchstens 10 Jahre nach der Erstbestattung möglich.

Urnenwahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 40 Jahren verliehen wird. Die Ausführungen in dem Absatz "Wahlgräber für Erdbestattungen" gelten entsprechend.

In Urnenwahlgräber können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Grabpflege

Mit der Übernahme einer Grabstätte verpflichtet sich der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte, für eine ordnungsgemäße Pflege während der Nutzungszeit zu sorgen. Die Grabpflege kann entweder durch die Angehörigen selbst oder durch eine beauftragte Gärtnerei ausgeführt werden.

Alle Grabarten können auch als Rasengrabstätten angelegt werden. Die Pflege und Unterhaltung wird durch Zahlung der entsprechend der Grabart festgelegten Gebühr für die Dauer der festgesetzten Nutzungszeit durch unsere Friedhofsmitarbeiter sichergestellt.

